

Satzung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Gernsbach

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (EigBG), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Gernsbach“ beschlossen:

Betriebssatzung

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Die Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern oder ihn wirtschaftlich berühren. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen, wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Gernsbach“

§ 3 Stammkapital

Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.

§ 4 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. Die Werkleitung
2. Der Werksausschuss
3. Der Gemeinderat
4. Der Bürgermeister

§ 5 Werkleitung

(1) Der Gemeinderat bestellt einen Werkleiter für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Gernsbach“ und kann diesen abberufen. Der Werkleiter vertritt die Stadt für den Eigenbetrieb nach außen im Rahmen seiner Aufgaben. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Zur Sicherstellung der Vertretung des Eigenbetriebs wird ein allgemeiner Stellvertreter bestellt.

(2) Die Werkleitung führt die Geschäfte des Eigenbetriebs selbständig und eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Betriebssatzung und den Beschlüssen des Werksausschusses sowie des Gemeinderats.

(3) Die Werkleitung ist für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständig, die nach dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit des Werksausschusses oder des Gemeinderats fallen.

(4) Die Werkleitung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und diesen nach Verabschiedung durch den Gemeinderat entsprechend den Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts und dieser Betriebssatzung auszuführen.

(5) Die Werkleitung hat dem Werksausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat den Bürgermeister und dem Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans schriftlich zu unterrichten. Die Werkleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren oder eine Auswirkung auf die Gebühren haben. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit der Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister zuzuleiten.

§ 6

Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat hat die ihm durch § 39 Abs. 2 GemO und § 9 EigBG zugewiesenen Befugnisse.

(2) Der Gemeinderat entscheidet ferner über folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebs:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung;
2. die Bestellung und Abberufung sowie die Entlastung der Werkleitung;
3. die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Eigenbetrieb;
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

(3) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats betreffend den Eigenbetrieb mit beratender Stimme teil.

§ 7

Werksausschuss

(1) Die Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung Gernsbach“ werden dem nach der Hauptsatzung der Stadt Gernsbach gebildeten gemeinsamen Werksausschuss übertragen.

(2) Der Werksausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern des Gemeinderats, die vom Gemeinderat bestellt werden.

(3) Für die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses und für den Geschäftsgang im Werksausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung BW und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse entsprechend.

(4) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 8

Aufgaben des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuss überwacht und berät die Werkleitung. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Werksausschuss kann von der Werkleitung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs einschließlich seiner Beziehungen zu verbundenen Gesellschaften und Zweckverbänden verlangen. Ein einzelnes Mitglied des Werksausschusses kann den Bericht nur an den gesamten Werksausschuss fordern.

(2) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat obliegen, vor.

(3) Der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht nach § 6 der Gemeinderat zuständig ist:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan zur Durchführung von Baumaßnahmen und die Beschaffung von beweglichem Vermögen (Einzelmaßnahme) mit einem Kostenansatz von mehr als 120.000 Euro.
2. der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Betrag im Einzelfall von mehr als 120.000 Euro bis 360.000 €.
3. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten bei einem Betrag im Einzelfall von mehr als 120.000 Euro bis 360.000 Euro;
4. die Zulassung von über- und außerplanmäßigen Investitionsausgaben von über 24.000 Euro bis 360.000 €;
5. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 24.000 Euro bis 50.000 Euro;
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 24.000 Euro bis 360.000 Euro;

7. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Wert von im Einzelfall mehr als 120.000 Euro bis 360.000 €
8. die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Stellvertretung der Werksleitung.

§ 9

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung vorbehalten sind.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Ist in einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Werksausschusses fällt, ein Aufschub der Entscheidung bis zu einer Sitzung dieser Gremien nicht ohne erhebliche Nachteile für den Eigenbetrieb möglich, so entscheidet der Bürgermeister an deren Stelle. Die Gründe der Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Gremien je nach Zuständigkeit mitzuteilen.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 10

Wirtschaftsjahr, Rechnungswesen und Jahresabschluss

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes. Nach § 12 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz erfolgt die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf den Grundlagen der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.
- (3) Die Werkleitung hat nach dem Ende des Wirtschaftsjahres, entsprechend § 16 EigBG i.V.m. §§ 7ff EigBVO-HGB innerhalb von sechs Monaten, einen Jahresab-

schluss und einen Lagebericht aufzustellen und dem Werksausschuss zunächst zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zuzuleiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 19.06.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Gernsbach, 13.12.2021


Julian Christ
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am: 16.12.2021

Anzeige Rechtsaufsichtsbehörde: 16.12.2021